

BVGer D-5400/2019 vom 4. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5400_2019

FR: TAF D-5400/2019 du 4 décembre 2019

IT: TAF D-5400/2019 del 4 dicembre 2019

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig, soweit sie sich gegen den (formellen) Wiedererwägungsentscheid richtet. Ebenfalls kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung, wie gegen die Verfügung selbst, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.1; vgl. auch Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 46a N 12).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerinnen machen in ihrer Beschwerde sinngemäss geltend, durch die Weigerung der Vorinstanz, auf die als "Erstasylgesuch" betitelte Eingabe an die Vorinstanz vom 25. Juli 2019 einzutreten, liege eine Rechtsverweigerung vor. Zudem beantragen sie, die Vorinstanz sei anzuweisen, auf ihr Wiedererwägungsgesuch einzutreten. Damit stellen sie zwei unterschiedliche Rechtsbegehren, welche aufgrund des engen Sachzusammenhangs sowie der teilweise nicht klaren Trennung der Beschwerdebegründung sowie der Begehren in den verschiedenen Eingaben im selben Urteil zu behandeln sind.

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4.1

Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und ein Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist dann anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und der rechtssuchenden Person nach Art. 6

i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.).

E. 1.4.2

Das sinngemäss angefochtene formlose Schreiben des SEM vom 6. August 2019 wurde weder als Verfügung bezeichnet, noch enthält es einen Titel oder eine Rechtsmittelbelehrung (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Somit handelt es sich nicht um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, sondern, obwohl nicht explizit so benannt, um eine formlose Abschreibung eines Verfahrens. Eine solche formlose Abschreibung (unbesehen davon, ob gemäss Art. 111b Abs. 4 AsylG oder Art. 111c Abs. 2 AsylG) fällt nicht unter den Verfügungsbegriff im Sinne von Art. 5 VwVG und ist grundsätzlich nicht beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. BVGE 2015/28 E. 3; vgl. auch BVGE 2016/17 E. 4.3 [betreffend die formlose Abschreibung gemäss Art. 111c Abs. 2 AsylG]), ausser es liegen die Voraussetzungen für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde vor. Hat das SEM jedoch das Asylgesuch in Anwendung von Art. 111c AsylG (oder Art. 111b AsylG) zu Recht formlos abgeschrieben, ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde ausgeschlossen (BVGE 2016/17 E. 6).

E. 1.4.3

Die Beschwerdeführerinnen ersuchten durch ihre Rechtsvertretung bei der Vorinstanz um Asyl beziehungsweise um Anhandnahme der als "Erstasylgesuch" betitelten Eingabe und somit implizit um Erlass einer (zweiten) Asylverfügung. Somit haben sie ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt.

E. 1.4.4

Die minderjährige Beschwerdeführerin begründete ihre als "Erstasylgesuch" betitelte Eingabe vom 25. Juli 2019 damit, dass sie urteilsfähig sei betreffend die Frage, ob es für sie besser sei, in der Schweiz als in Eritrea zu leben. Sie habe bisher als blosses Verfahrensobjekt keine Parteirechte im Schweizerischen Asylverfahren erhalten, weshalb der von ihrer Mutter erwirkte Asylentscheid keine Wirkung gegen sie entfalten könne und - was sie betreffe - wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs nichtig sei. Die einzige Möglichkeit, ihre Grund- und Menschenrechte zu wahren, sei diejenige, ein eigenes Asylverfahren einzuleiten und durchzuführen. Die Prozessvoraussetzungen hierfür seien erfüllt, wie die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention zeigen würde. Sie habe aufgrund der durch ihren Vater erlittenen Verfolgung ebenfalls ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes erlitten und sei zudem Opfer eines unzulässigen Eingriffes ins Familienleben gemäss den Bestimmungen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107); Kinderrechtskonvention, geworden.

E. 1.4.5

Im formlosen Abschreibungsbeschluss hielt das SEM zu Recht fest, dass das Asylverfahren der minderjährigen Beschwerdeführerin gemeinsam mit demjenigen ihrer Mutter mit Urteil D-6858/2017 vom 3. Juli 2019 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Sofern die minderjährige Beschwerdeführerin mit dieser Eingabe die Eröffnung eines eigenen ersten Asylverfahrens ausschliesslich sie betreffend beantragte, erfolgte dieses Begehren somit unbegründet, nachdem - wie ihre Parteistellung in jenem Verfahren zeigt (vgl. Rubrum des Beschwerdeurteils) - ein solches bereits durchgeführt wurde. Insoweit, als die minderjährige Beschwerdeführerin damit rügt, sie sei in ihrem ersten Asylverfahren zu Unrecht nicht angehört worden, stellt dies lediglich eine appellatorische Kritik am bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeurteil dar, da in jenem von den

Beschwerdeführerinnen weder ein Verfahrensfehler gerügt noch ein solcher vom Gericht festgestellt wurde. Eine solche appellatorische Kritik stellt jedoch weder für ein Mehrfachgesuch noch ein Wiedererwägungsgesuch eine den gesetzlichen Vorgaben genügende Begründung dar (vgl. Art. 111b Abs. 4 sowie 111c Abs. 2 AsylG). Das SEM hat das Gesuch somit - unbesehen von dessen Qualifikation - zu Recht formlos abgeschrieben.

E. 1.4.6

Die Beschwerdeführerinnen hatten folglich keinen Anspruch auf den Erlass einer Verfügung und die formlose Abschreibung vom 6. August 2019 erfolgte zu Recht. Somit ist das Erheben einer Rechtsverweigerungsbeschwerde ausgeschlossen. Auf die entsprechenden Rechtsbegehren ist demnach aufgrund fehlender Beschwerdelegitimation nicht einzutreten.

E. 1.5

Die Beschwerdeführerinnen sind jedoch als Verfügungsadressatinnen des Nichteintretensentscheides der Vorinstanz vom 9. Oktober 2019 zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist - unter Vorbehalt von E. 1.3 - einzutreten (aArt. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Gesuch materiell zu prüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5).

E. 4

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde vorliegend verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG; Art. 57 VwVG).

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Das Wiedererwägungsgesuch bezweckt primär die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2. 1 sowie Urteil des BVGer E-1532/2014 vom 8. Mai 2014).

E. 6.1

In der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2019 führte das SEM aus, es habe von den Beschwerdeführerinnen mit Zwischenverfügung vom 6. September 2019 einen Gebührenvorschuss verlangt, nachdem diese mit Eingabe vom 16. August 2019 die Wiedererwägung der Asylverfügung vom 14. September 2017 verlangt hätten. Dabei sei angedroht worden, im Unterlassungsfall auf das Gesuch nicht einzutreten. Da der Gebührenvorschuss innert Frist nicht geleistet worden sei, werde auf das Wiedererwägungsgesuch androhungsgemäss nicht eingetreten.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerinnen machten in ihrer Beschwerde im Wesentlichen geltend, dass die minderjährige Beschwerdeführerin im am 3. Juli 2019 beendeten Asylverfahren nie über ihre Verfahrensrechte orientiert, zu ihren Asylgründen oder ihrer Meinung nie befragt sowie nie auf die Möglichkeit einer Beschwerdeführung gegen den negativen Asylentscheid vom 20. November 2017 und auf das Recht zur Einsetzung einer eigenen Rechtsvertretung aufmerksam gemacht worden sei. Spätestens als die Rechtsvertretung ihrer Mutter im Beschwerdeverfahren sich nicht von ihr, der minderjährigen Beschwerdeführerin, habe mandatieren lassen und auch sonst keine Kinderrechte geltend gemacht habe, hätte ihr eine unentgeltliche Rechtsvertretung beigeordnet werden müssen. Die ihr zustehenden Kinderrechte seien im Asylverfahren ihrer Mutter unberücksichtigt geblieben. Unter Aufführungen von zahlreichen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention machten die Beschwerdeführerinnen zudem geltend, der Wegweisungsvollzug nach Eritrea sei aufgrund drohender Verletzungen der Kinderrechte unzulässig und unzumutbar. Da der Vater und Ehemann der Beschwerdeführerinnen am 15. August 2019 in Israel ein Asylgesuch eingereicht habe, stelle dies einen Grund für ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch dar. Dies habe die minderjährige Beschwerdeführerin der Vorinstanz am 28. August 2019 zur Kenntnis gebracht, womit die Eingabe rechtzeitig erfolgt sei. Diese neue Tatsache sei erheblich und geeignet, zu einem Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu führen. Mit Verfügung vom 6. September 2019 habe die Vorinstanz in das Erstasylgesuch ein Wiedererwägungsgesuch hineingelesen, dieses als aussichtslos qualifiziert und einen Kostenvorschuss verlangt. Die minderjährige Beschwerdeführerin verfüge über keine eigenen liquiden Mittel, weshalb der Kostenvorschuss nicht geleistet worden sei. Den der Vorinstanz vorgelegten Entwurf für eine Mitteilung an den UN-Kinderrechtsausschuss mit dort artikulierten Mängeln habe die Vorinstanz nie in Frage gestellt.

E. 7.1

Gemäss Art. 111d AsylG erhebt die Vorinstanz eine Gebühr, sofern sie ein Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Sie kann von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen. Sie setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist an. Auf einen Gebührenvorschuss wird auf entsprechendes Gesuch hin insbesondere verzichtet, sofern die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen (Art. 111d Abs. 1-3 AsylG).

E. 7.2

Zwischenverfügungen des SEM, mit welchen über die Leistung eines Gebührenvorschusses im Sinne von Art. 111d Abs. 3 AsylG entschieden wird, können praxismässig erst mit dem

Endentscheid angefochten werden, zumal der Partei alleine aus der Verweigerung eines kostenfreien vorinstanzlichen Verfahrens noch kein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen kann, da ein allfälliger Nichteintretensentscheid zufolge Nichtbezahlung des Gebührenvorschusses auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden kann (vgl. dazu BVGE 2007/18).

E. 7.3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gemäss den gestellten Rechtsbegehren ausschliesslich gegen den Nichteintretensentscheid des SEM vom 9. Oktober 2019, und weder aus den Rechtsbegehren noch aus der Beschwerdebegründung ist ersichtlich, dass mit der Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid ebenfalls die Zwischenverfügung des SEM vom 6. September 2019 angefochten werden soll. Anfechtungsobjekt ist demnach vorliegend einzig der Nichteintretensentscheid aufgrund Nichtleistens des Kostenvorschusses, und die nachfolgenden Erwägungen beschränken sich auf die Frage, ob dieser Entscheid zu Recht erging.

E. 8.1

Die Vorinstanz trat auf das Wiedererwägungsgesuch aufgrund dessen, dass die Beschwerdeführerinnen den in der Zwischenverfügung vom 6. September 2019 erhobenen Kostenvorschuss nicht geleistet hatten, androhungsgemäss nicht ein. Die Beschwerdeführerinnen hingegen nehmen in der Beschwerde keinen Bezug auf die Verfügung und setzen sich mit deren Inhalt nicht ansatzweise auseinander. Insbesondere bringen sie keine Gründe vor, welche die Schlussfolgerung der Vorinstanz, aufgrund der Nichtleistung des Kostenvorschusses sei auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten, in Frage stellen würden. Auch behaupten sie nicht, der Kostenvorschuss sei geleistet worden, sondern räumen das Nichtleisten vielmehr ein. Aus den Akten ist ebenfalls nichts Anderes ersichtlich, als dass der Kostenvorschuss nicht geleistet wurde. Auf Beschwerdeebene können aber nach Erlass eines solchen Nichteintretensentscheides ausschliesslich Gründe vorgebracht werden, welche das Nichtbezahlen des Vorschusses rechtfertigen könnten. Entsprechende Ausführungen sind der eingereichten Beschwerde jedoch nicht zu entnehmen, und die Begründung für das Nichtleisten des verlangten Vorschusses beschränkt sich auf den Hinweis, die minderjährige Beschwerdeführerin sei mittellos und habe aufgrund dessen den Vorschuss nicht leisten können. Das SEM ist unter diesen Umständen (wie in der Zwischenverfügung vom 6. September 2019 angedroht) zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten.

E. 9

Zusammenfassend verletzt die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10.1

Gemäss den vorstehenden Erwägungen hat sich die Beschwerde von Anfang an als aussichtslos erwiesen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.